

## Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Grundlage: Empfehlungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe vom Dezember 2020

Anlage 1 zur  
Vorlage 118/2021

Qualitätsmerkmal	Umsetzungsstand Jugendamt Stadt Coesfeld	Handlungsbedarf (Stand Mai 2021)
Schutzauftrag des Jugendamtes	<p>§ 8a SGB VIII konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die prinzipiellen Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung.</p> <p>Die konkrete Umsetzung des Verfahrens ist in der „Dienstanweisung für das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung“ geregelt (im folgenden DA KWG)</p>	kein Handlungsbedarf
Flussdiagramm und Teilprozessbeschreibung	<p>Sowohl ein Flussdiagramm als auch eine Arbeitsschrittabelle sind Anlagen der DA KWG.</p> <p>Das Verfahren im Umgang mit Gefährdungsmeldungen ist präzise beschrieben, der Ablauf idealtypisch vorgegeben.</p>	kein Handlungsbedarf
Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung und Erstbewertung der Mitteilung	<p>DA KWG Anlage 1: Meldung und Meldewertung</p> <p>Die Empfehlungen der Landesjugendämter differenzieren die Aufnahme und Bewertung der Meldung in zwei getrennte Teilprozesse. Hiervon weicht das Vorgehen der Stadt Coesfeld ab. Denn schon seit Einführung des § 8a in das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Jahr 2005 werden beide Prozesse in einem Bogen erfasst.</p> <p>Während der Dienstzeiten ist sichergestellt, dass eine Meldung den ASD erreicht, morgens über das Sekretariat des Sozialen Dienst, nachmittags über die durch den ASD sichergestellte Büro- und Telefonpräsenz.</p> <p>Die DA KWG verpflichtet alle Fachkräfte des Jugendamtes, bei Annahme eine Meldung aktiv zu werden. Der Meldebogen steht daher grundsätzlich allen Bediensteten des Jugendamtes zur Verfügung. Eine Meldung soll aber möglich umgehend dem ASD bekannt und dort bearbeitet werden.</p>	kein grundlegender Handlungsbedarf

	<p>Der Meldebogen ist eine strukturierte Vorlage, die Angaben zur meldenden Person, Daten zum Kind/Jugendlichen/Familie sowie natürlich unter Zuhilfenahme von Ankerfragen Angaben zur Gefährdung selbst beinhaltet. Berücksichtigt sind auch datenschutzrelevante Aspekte wie die vertrauliche Behandlung der Daten und die Möglichkeit der anonymen Mitteilung.</p> <p>Es erfolgt eine Erstbewertung der Mitteilung bzw. vorläufige Einschätzung der Gefährdung durch die aufnehmende Fachkraft. Je nach Dringlichkeit wird eine zweite Fachkraft hinzugezogen (ggfls. auch weitere). Jede Meldung geht zur Mitzeichnung an die Teamleitung ASD (und je nach Qualität auch an die Fachbereichsleitung).</p> <p>Die vorläufige Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung des Meldeinhaltes, des Alters der Kinder (je jünger, desto verletzlicher) und ggfls. bisherige Erfahrungen mit der Familie. Das Ergebnis der Einschätzung mündet in konkrete Entscheidungen über die weitere Bearbeitung (z. B. weitere Recherchen, Information der Fachbereichsleitung, Weiterleitung an andere Fachkraft, Hausbesuch ggfls. auch unangemeldet, Inaugenscheinnahme des Kindes in seiner Umgebung)</p> <p>Die Verpflichtung, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, wird schon in diesem frühen Stadium erfüllt.</p>	
Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung	<p>DA KWG Anlage 2: Erstkontakt</p> <p>Entsprechend der Entscheidung über die weitere Bearbeitung erfolgt regelmäßig die Kontaktaufnahme, abhängig von der Qualität der Meldung mit ein oder zwei Fachkräften, zu den Erziehungsberechtigten und dem Kind.</p> <p>Hierfür existiert ein eigener standardisierter Dokumentationsbogen, der das Kriterium der Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern beinhaltet und die Möglichkeit einschließt Absprachen mit den Eltern zu treffen.</p> <p>Auch dieser Bogen endet mit einer Risikoeinschätzung, aufgrund derer das weitere Vorgehen geplant wird.</p>	kein Handlungsbedarf
Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte	DA KWG Anlage 4: KWG Protokoll Risikoeinschätzung	kein Handlungsbedarf

	<p>Die Risikoeinschätzung ist kein einmaliger, in sich abgeschlossener Vorgang, vielmehr bedarf es einer laufenden Überprüfung.</p> <p>Als rechtliche normierte Vorgabe erfolgt die Risikoeinschätzung mit einem eigenen Protokollbogen, in dem das Ergebnis mit kurzer Begründung, die einzuleitenden Maßnahmen wie auch ein Überprüfungstermin zum Verlauf der Maßnahmen notiert werden.</p> <p>Die Ergebnisse werden von den Beteiligten unterzeichnet (mind. 3 Fachkräfte).</p>	
<p>Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung:</p> <p>Vereinbarung eines Schutzplans</p>	<p>DA KWG Anlage 3: KWG Schutzplan</p> <p>Diese Maßnahme kommt dann in Betracht, wenn eine Gefährdung festgestellt wurde oder potentielle Risiken bestehen und die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage erscheinen, notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu vereinbaren.</p> <p>Der Schutzplan ist nicht nur isoliertes Dokument, sondern beinhaltet konkrete Vereinbarungen, die kontrolliert werden. Zugleich ist er, da er auf Vereinbarungen beruht, auch ein Instrument zur Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.</p>	kein grundlegender Handlungsbedarf
<p>Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung:</p> <p>Einschaltung anderer Stellen</p>	<p>Wenn das Tätigwerden anderer Stellen (z. B. Gesundheitshilfe/Sozialpsychiatrischer Dienst/Polizei/Jobcenter) notwendig ist, um die Kindwohlgefährdung abzuwenden, hat das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsberechtigten diese in Anspruch nehmen.</p> <p>Wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit, so ist das Jugendamt befugt im Zuge der Gefahrenabwehr die anderen Stellen selbst einzuschalten.</p> <p>Sowohl im Rahmen der Dokumentation eines Erstkontaktes wie auch bei Aufstellen eines Schutzplans wird abgefragt, ob bzw. welche Stellen eingeschaltet werden sollen oder müssen.</p>	kein grundlegender Handlungsbedarf
<p>Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung:</p> <p>Anrufung des Familiengerichts</p>	<p>An mehreren Stellen der DA KWG ist festzuhalten, welche Maßnahmen zu Abwendung der Gefährdung ergriffen werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage 2 KWG Erstkontakt</li> <li>• Anlage 3 KWG Schutzplan</li> </ul>	kein Handlungsbedarf

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage 4, KWG Protokoll Risikoeinschätzung</li> </ul> <p>Regelmäßig gehört dazu auch zu prüfen, ob das Familiengericht angerufen werden soll. Anrufungen bzw. Mitteilungen an das Familiengericht werden von der Teamleitung ASD, der Leitung des Sozialen Dienstes bzw. der Fachbereichsleitung gegenzeichnet.</p>	
<p>Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung:</p> <p>Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme</p>	<p>KWG Anlage 10: Dokumentationsbogen Inobhutnahme</p> <p>Ziel der Inobhutnahme ist der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen. Gem. § 42 AGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.</p> <p>Der Dokumentationsbogen umfasst alle rechtlich relevanten Aspekte.</p>	kein Handlungsbedarf
Erneute Gefährdungseinschätzung	<p>Zwar ist in der DA KWG an verschiedenen Stellen die Kontrolle einer (potentiell) kindeswohlgefährdenden Situation bzw. der Maßnahmen, die dieser entgegenwirken sollen, benannt. Jedoch ist diese nicht als eigenständige, regelhaftes Prozessschritt definiert.</p> <p>Sollte eine Kindeswohlgefährdungsmeldung bereits abgearbeitet sein, da keine akute Gefährdung des Kindes festgestellt werden konnte, und sollte eine erneute Mitteilung auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung eingehen, so wird diese neue Mitteilung regelmäßig auch mit dem gesamten Verfahren aufgenommen und entsprechend den Verfahrensstandards bearbeitet.</p>	<p>Handlungsbedarf:</p> <p>Definition der regelhaften Überprüfung incl. Dokumentation</p>
Fallabgabe durch/an ein anderes Jugendamt	Nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ist das Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte mitgeteilt werden, verpflichtet, diese dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Dieser Aspekt ist Bestandteil der DA KWG. Dort ist ebenso das Vorgehen für den Fall eines Zuständigkeitswechsel z. B. bei Wegzug einer Familie geregelt.	kein Handlungsbedarf
Zusammenarbeit als Gelingensfaktor und fachlicher Leitlinie	<p>Die Zusammenarbeit betrifft drei Ebenen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zusammenarbeit mit der Familie wird in der DA KWG an verschiedensten Stellen angesprochen. Ziel ist, eine tragfähige Arbeitsebene mit den Erzie-</li> </ol>	kein grundlegender Handlungsbedarf

	<p>hungsberechtigten aufzubauen als entscheidende Voraussetzung für gelingenden Kinderschutz. Dabei ist das Kind alters- und entwicklungsangemessen zu beteiligen.</p> <p>2. Neben der Risikoeinschätzung, die qua Gesetz in Zusammenwirken mehrere Fachkräfte geschehen muss, besteht auch die Möglichkeit der kollegialen Beratung im Team des ASD. Dabei können auch externe Experten und Expertisen einbezogen werden (z. B. Fachberatungsstellen wie die Kinderschutzambulanz, Lehrkräfte, oder Gerichtsmedizin).</p> <p>3. Die Kooperation mit anderen Institutionen wie Schulen, Kindertageseinrichtungen, Diensten der Hilfen ist weitgehend durch Vereinbarungen fallbezogen organisiert. Weitere Stellen/Dienste werden in einem kreisweiten Kontext einbezogen (Kinderschutzambulanz an den Christophorus-Kliniken, Vereinbarung mit der Polizei). Die Stadt Coesfeld hat den Vorteil, überschaubar zu sein, sie verfügt über kurze Wege, die relevanten Dienste und Ansprechpersonen sind bekannt.</p>	
<p>Personalqualität</p>	<p>Es werden nur Fachkräfte beschäftigt, die die Voraussetzungen der §§ 72, 72a SGB VIII erfüllen.</p> <p>Die Einarbeitung neuer Fachkräfte erfolgt wesentlich durch die Teamleitung ASD, aber auch durch Fallbegleitung anderer ASD-Fachkräfte.</p> <p>Alle Fachkräfte erhalten die Möglichkeit zu Fortbildungen und Supervisionen und sind angehalten diese zu nutzen.</p> <p>Die Leitungskräfte verfügen über mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im ASD, Kinderschutz und/oder Hilfen zur Erziehung.</p> <p>Ziel ist, das ASD-Teams vielfältig nach Geschlecht, Alter, Berufserfahrung und Qualifikation zusammengestellten um den fachlichen Horizont zu erweitern und Kompetenzen zu ergänzen.</p>	<p>kein Handlungsbedarf</p> <p>(Es wäre wünschenswert, wenn das männliche Geschlecht etwas stärker im ASD repräsentiert wäre.)</p>

Sachliche Ausstattung	<p>Zur Ausstattung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzen privater PKWs gegen Aufwandsentschädigung und eingeschränkte Verfügbarkeit von Dienstwagen, Diensthandy mit Internetzugang, Dienstausweis, Kindersitze, Navigationsgerät</li> <li>• zumeist ein eigenes Büro, weitere störungsfreie Beratungsräume</li> <li>• Spielzimmer für begleitenden Umgang oder Interaktionsbeobachtungen im Rahmen von Begutachtungen</li> <li>• Fachliteratur (u. a. Zeitschrift „Das Jugendamt“)</li> <li>• Fachsoftware (Jugendamtsverfahren „Logodata“)</li> </ul>	kein grundlegender Handlungsbedarf
Konzeption & Organisation	<p>Der Schutzauftrag ist originär im ASD angesiedelt. Durch die DA KWG<sup>1</sup> ist eine klare Organisation gegeben. Verantwortlichkeiten, fachliche/methodische Standards und Entscheidungsbefugnisse sind geregelt. Das betrifft auch die Dokumentation der Prozesse.</p> <p>Die Anweisungen und weitere Arbeitshilfen und Checklisten sind in einem für alle Fachkräfte zugänglichen „Handbuch ASD“ als Dateien in einem Ordner abgelegt. Hier finden sich auch Verträge und Vereinbarungen mit anderen Stellen und Diensten.</p> <p>Die Fachkräfte werden im Rahmen der Einarbeitung mit den Inhalten vertraut gemacht.</p> <p>Zur Sicherstellung des Datenschutzes gibt es in der DA KWG eine eigene Anlage.</p> <p>Zum Schutz der Fachkräfte sind/werden Notrufsysteme installiert. Kritische Hausbesuche erfolgen regelmäßig durch zwei Fachkräfte. Maßnahmen bei Bedrohungen und Übergriffen erfolgen durch die Verwaltung (z.B. Strafanzeige, Hausverbot). Jede Fachkraft hat die Gelegenheit, an spezifischen Fortbildungen teilzunehmen.</p>	<p>kein grundlegender Handlungsbedarf</p> <p>(überlegt wird derzeit für die Nach-Coronazeit eine Sicherheitsberatung bzw. eine Fortbildung in Deeskalation oder Selbstverteidigung)</p>
Zugang	Der persönliche Zugang <sup>2</sup> über Terminvergabe auch kurzfristig ist ebenso gegeben wie der Zugang über Telefon, Fax und E-Mail während der Dienstzeiten.	kein Handlungsbedarf

<sup>1</sup> und ergänzend auch den Arbeitsanweisungen zum Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII

<sup>2</sup> Derzeit eingeschränkt durch die Corona-Pandemie.

	<p>Außerhalb der Dienstzeiten ist der Schutzauftrag über den kreisweit organisierten Kinder- und Jugendnotruf gewährleistet (Vorlage 288/2019, Bereitschaftsdienst).</p> <p>Auch die Polizeidienststellen können im Notfall die Rufbereitschaft der Jugendämter direkt kontaktieren.</p>	
Leistungsangebot	<p>1. Inobhutnahme Es stehen zwei altersspezifische Aufnahmeplätze (Inobhutnahmeplätze) für die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld zur Verfügung: Für das Alter 6-12 Jahre gibt es eine Aufnahmemöglichkeit beim Kinder- und Jugendhilfezentrum Marl sowie für Kinder und Jugendliche von 12-17 beim Ev. Kinderheim Herne (Vorlage 274/2019). Im Alter von 0-5 stehen zwei Inobhutnahmefamilien zur Verfügung (Vorlage 272/2018).</p> <p>2. Hilfen zur Erziehung Im Bereich der ambulanten und stationären Hilfen kann auf ein breites Spektrum von Jugendhilfeanbietern in der Umgebung zurückgegriffen werden.</p>	<p>kein akuter Handlungsbedarf</p> <p>Es zeichnet sich ab, dass nur ein Inobhutnahmeplatz für Jugendliche knapp bemessen ist.</p>
Strukturelle Zusammenarbeit und interdisziplinäre Kooperationsstrukturen	<p>Die Kooperation mit Trägern von Einrichtungen und Diensten innerhalb der Jugendhilfe ist durch Vereinbarungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII gesichert (Kindertageseinrichtungen, Träger der Hilfen zur Erziehung, /Beratungsstellen) sowie durch Vereinbarungen zu den Führungszeugnissen gem. § 72 SGB VII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung.</p> <p>Die Kooperation mit Personen und Institutionen außerhalb der Jugendhilfe ist bzgl. der Schulen und Offenen Ganztagschulen durch eine eigenständige „Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei möglicher Kindeswohlgefährdung“ gesichert.</p> <p>Für die Beratung von sogenannten Berufsheimnisträgern (z. B. Hebammen, Fachkräfte der Suchtberatung oder aus dem Gesundheitswesen) stehen „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Verfügung<sup>3</sup>.</p> <p>Für die strukturierte Kooperation der Jugendämter im Kreis Coesfeld mit der Polizei wird derzeit eine eigene Vereinbarung erarbeitet.</p>	<p>Handlungsbedarf: Neu aufgenommen wird mit § 8a Abs. 5 ins SGB III eine Regelung, nach der mit den Kindertagespflegepersonen ebenfalls Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages geschlossen werden müssen.</p>

<sup>3</sup> Siehe auch nachfolgende Ausführungen zu „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8b SGBVIII“

	<p>Darüber hinaus gibt es verschiedenste Elemente strukturierter, auch interkommunaler Kooperation, die mittelbar auch den Kinderschutz betreffen. Beispielhaft seien genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Hilfe zur Erziehung im Kreis Coesfeld</li><li>• AK Guter Start/kommunales Netzwerk Frühe Hilfen</li><li>• Arbeitskreis Prävention im Kreis Coesfeld</li><li>• Arbeitskreis der Leitungen der Jugendämter im Kreis Coesfeld</li><li>• Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung</li><li>• Arbeitskreise der Jugendämter im Kreis Coesfeld z. B. zu den Feldern Jugendgerichtshilfe, Eingliederungshilfe</li><li>• Beteiligung im Netzwerk Chancengerechtigkeit und der AGen 0-6 sowie 6-18 im Netzwerk Chancengerechtigkeit im Kreis Coesfeld</li><li>• AK der Kinderschutzfachkräfte in den Coesfelder Kindertageseinrichtungen</li><li>• Qualitätszirkel Offene Ganztagsgrundschule</li><li>• gelegentlich auch gemeinsame Fortbildungen mit Jugendhilfeträgern, anderen Jugendämtern (Beispiel „Fachtag für das Kindeswohls 2020“).</li></ul>	
--	---	--

## Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8b SGBVIII

Empfehlung für Jugendämter vom LVR und LWL vom Dezember 2020

Qualitätsmerkmal	Umsetzungsstand JA Stadt Coesfeld	Handlungsbedarf
Ansprechpartner	Derzeit stehen fünf Fachkräfte aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst für die Beratung zur Verfügung. Mit der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes ist vereinbart, dass deren Fachkräfte, die ebenfalls die Voraussetzungen für die Geeignetheit zur Beratung in Kinderschutzfragen erfüllen, für die Beratung angefragt werden können. Hierfür stehen drei Fachkräfte zur Verfügung Somit steht den Ratsuchenden neben dem Jugendamt auch ein freier Träger zur Verfügung. Darüber hinaus verfügen mittlerweile viele Träger der Jugendhilfe über eigene Fachkräfte gemäß § 8b.	kein Handlungsbedarf.
Eingangsmangement Prozessqualität	Im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen gemäß §8a mit den freien Trägern und Einrichtungen sind diese Kontaktdaten und auch ein mehrstufiges Ablaufschema zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG hinterlegt.	Handlungsbedarf: regelmäßige Aktualisierung der Fachkraft-Listen
Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft	Die Fachkräfte des ASD sind Fachkräfte im Sinne des §§ 72, 72 a SGB VIII, sie verfügen über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, mind. drei Jahren Berufserfahrung und entsprechende Zusatzqualifikationen.	Kein Handlungsbedarf. Alle Fachkräfte im ASD nehmen an einer einschlägigen Fortbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft teil.
Neutralität der Beratung	Sofern die Beratung durch die Erziehungsberatungsstelle erfolgt, ist die Neutralität gewährleistet. Wenn die Beratung durch den ASD erfolgt, ist sichergestellt, dass nicht eine Fachkraft berät, in deren Zuständigkeitsbereich die Kinder bzw. die Familie leben, über die beraten wird.	Kein Handlungsbedarf.
Datenschutz	Die Beratung findet anonym statt.	Kein Handlungsbedarf.
Dokumentation	Bisher erfolgte keine regelmäßige und strukturierte Dokumentation der Beratung.	Handlungsbedarf (ein neuer Dokumentationsbogen ist erstellt)